
Richtlinien

MÄNNERTURNVEREIN BÜCKEN von 1897 e.V.

TENNISPARTE



1 Name und Zweck

1. Die Tennissparte ist eine Sparte des Männerturnverein Bücken von 1897 e. V. und führt den Namen „Tennissparte MTV Bücken.“
2. Zweck der Sparte ist es, den Tennissport zu fördern und den Spartenmitgliedern die Ausübung des Tennissports als Amateursport zu ermöglichen.

2 Organisationshoheit

Die Organisationshoheit der Tennissparte beinhaltet:

1. Die Beschlussfassung über Erhebung oder Wegfall von Umlagen, Beiträgen und Gebühren im Rahmen einer besonderen Beitrags- und Gebührenordnung. Die Rechte der Beitragserhebung durch den Männerturnverein von 1897 e.V. bleiben unberührt. Die Gebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des Männerturnverein von 1897 e.V. und der Spartenleitung.
2. Die Eigenverantwortlichkeit gegenüber dem Tennisverband und anderen Tennisvereinen.
3. Die Befugnisse zum Erlass einer eigenen Platz-, Spiel- und Turnierordnung in Abstimmung mit der Spielordnung des Deutschen Tennisbundes (DTB).

3 Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sind in den §§ 5 und 7 der Satzung des Männerturnverein von 1897 e.V. geregelt. Über diese Regelung hinaus wird festgelegt:

1. Die Beitrittserklärung ist an den Spartenleiter oder den Sportwart der Sparte zu richten. Die Aufnahme in der Tennissparte setzt die Aufnahme / Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Spartenleiter oder den Sportwart zu richten und zum Jahresende möglich.
3. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Aufnahmeantrages.

4 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Die Sparte erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des Spiel- und Sportbetriebes Gebühren und Beiträge, soweit diese Aufwendungen nicht durch den Verein abgedeckt werden. Einzelheiten hierzu regelt eine von der Spartenversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung, und ist auf der Generalversammlung § 8 der Satzung vom Vorstand des Männerturnverein von 1897 e. V zu genehmigen.
2. Die Mitglieder der Tennissparte haben zur Pflege der Tennisanlage und des Sporthauses Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Sie werden durch eTennis-Newsletter, Zeitung o.ä. darauf hingewiesen. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind lt. Beitrags- und Gebührenordnung finanziell abzugelten und werden nach der jeweiligen Saison rückwirkend mit der Beitragszahlung per Lastschrift eingezogen. Diese Gebühren und Beiträge werden durch Eintritt in die Sparte akzeptiert.

5 Organe der Sparte

Die Organe der Sparte sind:

1. Der Spartenleitung
2. Die Spartenversammlung

6 Die Spartenversammlung

Die Rechte und Aufgaben der Spartenversammlung:

1. Sie sind in den Richtlinien der Sparte geregelt und gelten entsprechend. Über diesen Rahmen hinaus treten folgende Bestimmungen in Kraft.
 2. Die Spartenversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31.03. einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, eTennis- Newsletter o.ä.
 3. Stimmberechtigt sind alle Spartenmitglieder ab 16 Jahre.
 4. Anträge zur Spartenversammlung sind dem Spartenleiter vor der Versammlung einzureichen.
 5. Der Vorstand des Männerturnverein Bücken von 1897 e V. ist zur Spartenversammlung zu laden.
-

Richtlinien

Die Tagesordnung der Spartenversammlung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben und umfasst zumindest folgende Tagesordnungspunkte:

1. Rechenschaftsbericht der Spartenleitung.
2. Wahlen.
3. Besondere Anträge.

7 Spartenleitung

Zusammensetzung und Wahl

Die Spartenleitung kann bestehen aus:

1. der / dem Spartenleiter (in)
2. der / dem stellvertr. Spartenleiter (in)
3. der / dem Schriftführer (in)
4. der / dem Sportwart (in)
5. der / dem Jugendwart (in)

Die Mitglieder der Spartenleitung werden von der Spartenversammlung auf die Dauer von 3 Jahr gewählt.

8 Aufgaben der Spartenleitung

Die gesamte Spartenleitung hat die Geschäfte der Tennissparte nach den Vorschriften der Vereinsrichtlinien und nach den Beschlüssen der Spartenversammlung zu führen. Der Spartenleiter ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern der Spartenleitung, deren verwaistes Amt bis zur Neuwahl vorläufig zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Spartenleitung:

Der Spartenleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter:

1. vertritt die Sparte nach innen und außen,
2. regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein,
3. beruft ein und leitet Sitzungen der Spartenleitung und Spartenversammlungen,
4. führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Spartenleitung,

Der Schriftführer:

führt in Versammlungen die Protokolle, die er auch zu unterschreiben hat.

Der Sportwart:

ist für die Abwicklung des geregelten Sportbetriebes auf der Grundlage der erlassenen Regeln verantwortlich.

Der Jugendwart:

ist für die Abwicklung des Sportbetriebes im Jugendbereich zuständig.

9 Aufgaben der Trainer

In der Tennissparte ist die Tätigkeit als Trainer nur in Absprache mit der Spartenleitung möglich:

1. Die Trainer bilden bei Bedarf die Jugendlichen und Erwachsenen Spartenmitglieder kostenpflichtig aus.
2. Sie unterweisen neue Spartenmitglieder in die Richtlinien der Tennissparte und
3. sind Ansprechpartner der Erziehungsberechtigten.

10 Spielbetrieb

Die Mitglieder der Tennissparte haben das Recht, die Vereinsanlagen gemäß der Richtlinien-, Platz- und Spielordnung zu benutzen. Der Übungs- und Spielbetrieb wird durch eine Platz- und Spielordnung geregelt, die von der Spartenleitung beschlossen wird und den Spartenmitgliedern zugänglich ist.

11 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien in Verbindung mit der Satzung des Männerturnverein Bücken von 1897 e. V. treten mit dem Tage ihrer Annahme durch die Spartenversammlung und durch die Zustimmung des Vorstandes des Männerturnverein Bücken von 1897 e. V am 01.05.2023 in Kraft.